

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2376](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen



EBS Law School, Rheingaustraße 1, 65375 Oestrich-Winkel

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
Thomas Hering
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Prof. Dr. Michael Goldhammer, LL.M.
(Michigan)
Lehrstuhl für Öffentliches Recht II

EBS Law School – Campus Schloss
Rheingaustr. 1
63375 Oestrich-Winkel

T +49 6723 9168 302
michael.goldhammer@ebs.edu
www.ebs.edu

24. August 2025

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE ANHÖRUNG DES INNENAUSSCHUSSES DES
HESSISCHEN LANDTAGS

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
für die Ladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung vom 9. Juli 2025 zum

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften
– Drucks. 21/2376 –

bedanke ich mich herzlich und sende Ihnen anbei mit urlaubsbedingter Verzögerung, für die ich um Entschuldigung bitte, vorab meine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Goldhammer, LL.M. (Michigan)



Übersicht

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Art. 1: Hessisches Verfassungsschutzgesetz.....	3
1.	Änderungen im Gefolge des Beschlusses des BVerfG vom 17. Juli 2024	3
2.	Online-Durchsuchung gem. § 7a HVSG-E und zugehörige Folgeänderungen.....	4
3.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gem. § 2 Abs. 1 und § 19 HVSG.....	5
4.	Höchstspeicherdauer gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 HVSG.....	9
III.	Art. 2: Folgeänderungen in § 3 VerfassungsschutzkontrollG	10
IV.	Art. 3: Erfüllung des Zitiergebots im HVersFG.....	10
V.	Art. 4 und Art. 5: Zitiergebot und Inkrafttreten.....	10

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird im Wesentlichen fünf Motiven entsprochen.

- (1) Zunächst reagiert der Entwurf auf das Urteil des BVerfG vom 17.7.2024 (1 BvR 2133/22)¹ in dem verschiedene Vorschriften des HVSG für verfassungswidrig erklärt wurden. Für entsprechende Kritik an der früheren Rechtslage verweise ich auf meine damalige Stellungnahme.²
- (2) Hinzu kommt nach den Vereinbarungen im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme (sog. Online-Durchsuchung).³ Daraus erwachsen Folgeänderungen im Verfassungsschutzkontrollgesetz.
- (3) Schließlich dient der Entwurf der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntgabe der Beobachtung – im Anlassfall der Alternative für Deutschland, Landesverband Hessen – durch das zuständige Ministerium bzw. Landesamt.

¹ BVerfG, NVwZ 2024, 1755.

² Goldhammer, Stellungnahme zu ua HessLT-Drs. 20/10821, Ausschussvorlage INA 20/73, Teil 2.

³ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode, S. 41.



- (4) Eine weitere Änderung betrifft die Verlängerung der Speicherdauer von personenbezogenen Daten Minderjähriger im Einzelfall über die bisherigen fünf Jahre hinaus (§ 16 Abs. 4 Satz 1 HVSG).
- (5) Und schließlich entspricht der Entwurf der durch den Staatsgerichtshof⁴ bemängelten Befolgung des Zitiergebots im Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz im Blick auf die dort vorgesehenen Befugnisse zur Sicherstellung und zur Einziehung.

Im Blick auf die genannten Änderungen sehe ich keine gravierenden verfassungsrechtlichen Probleme, obschon einzelne Kritiken zu äußern sind.

Dazu im Einzelnen:

II. Art. 1: Hessisches Verfassungsschutzgesetz

1. Änderungen im Gefolge des Beschlusses des BVerfG vom 17. Juli 2024

In seinem Beschluss vom 17. Juli 2024 hat das BVerfG Vorschriften des HVSG für verfassungswidrig erklärt. Der vorliegende Gesetzesentwurf passt die betroffenen Vorschriften daher hauptsächlich an die Vorgaben des BVerfG an.⁵

So wird die Definition der „erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit“ in § 3 HVSG konkretisiert⁶ sowie das Erfordernis des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte“ in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 HVSG eingefügt.⁷ Auch die Eingriffsschwellen der §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 HVSG entsprechen nunmehr den Vorgaben des BVerfG.⁸ Ferner wurden für den Einsatz verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in § 12 Abs. 1 HVSG die Eingriffsschwelle – wieder im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG – derart gesteigert, dass nun für jeglichen Einsatz verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „tatsächlich Anhaltspunkte zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 2“ vorliegen müssen.⁹ § 20 S. 2 HVSG sowie der dazugehörige Teil der Überschrift wurden gestrichen, um den Voraussetzungen des BVerfG zur notwendigen

⁴ StGH Hessen, Urteil vom 06.03.2025 - P.St. 2920.

⁵ Vgl. Drucks. 21/2376, S. 11.

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 150 ff.

⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 139; 171 ff.

⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 144, 173 ff.

⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 183 ff.



Übermittlungsschwelle zu genügen.¹⁰ Im Zuge dessen wurde auch § 20b Abs. 2 HVSG angepasst, welcher in einem neuen Satz 2 das vom BVerfG statuierte Erfordernis der Abwehr einer „konkretisierten Gefahr“ kodifiziert.¹¹ Im Rahmen des § 20a Abs. 2 HVSG wurde das Erfordernis des BVerfG übernommen, dass bei Straftaten mit einer Höchststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe eine Gesamtschau des Straftatbestands erforderlich ist, um die besondere Schwere zu bestimmen. Hierfür ist auf einen bestehenden Katalog an Straftaten zurückzugreifen oder ein neuer zu schaffen; eine Generalklausel genügt nicht.¹² Durch die Neuregelung wird nun ein solcher Katalog in den § 20a Abs. 2 HVSG aufgenommen.

Soweit ersichtlich sind die Änderungen verfassungskonform. Der Gesetzgeber hält sich eng an die Vorgaben des BVerfG.

Im Übrigen finden sich in § 5 Abs. 2 und § 5a Abs. 3 HVSG Folgeänderungen, die auf den neuen § 7a HVSG Bezug nehmen. Auch hieran ist nichts auszusetzen.

2. Online-Durchsuchung gem. § 7a HVSG-E und zugehörige Folgeänderungen

Die Online-Durchsuchung war bislang im HVSG nicht vorgesehen und soll nun eingefügt werden. Die Norm orientiert sich in ihrer Ausgestaltung wieder an der Rechtsprechung des BVerfG, welches im Jahr 2022 in einem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu Online-Durchsuchungen ausführlich Stellung bezogen hat.¹³ Die Online-Durchsuchung stellt eine Maßnahme dar, die in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme¹⁴ eingreift.¹⁵ Nach dem BVerfG ist eine Online-Durchsuchung daher nur zulässig, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte einer mindestens konkretisierten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut“ bestehen.¹⁶ Diese Voraussetzung wurde vom hessischen Gesetzgeber übernommen, weshalb die Neuregelung insofern verfassungsgemäß sein dürfte.

Ferner dürfen die Verfassungsschutzbehörden aber nur subsidiär zu den Polizeibehörden eine Online-Durchsuchung vornehmen, um unnötige Grundrechtseingriffe bei der Übertragung der Daten zu vermeiden.¹⁷ Deshalb ist eine Subsidiaritätsklausel in der Norm nötig. Der hessische Gesetzgeber hat dergestalt geregelt, dass § 7a Abs. 1 HVSG auf § 7 Abs. 2 HVSG

¹⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 227 ff.

¹¹ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 229.

¹² Vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 206.

¹³ BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17.

¹⁴ Vgl. BVerfG; Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 307 f.

¹⁶ BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 176, 310.

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 178 ff.



verweist. Damit ist den Anforderungen des BVerfG zwar grundsätzlich genüge getan. Doch wäre eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel in § 7a HVSG selbst aus Gründen der Klarheit und der Warnfunktion durchaus wünschenswert gewesen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch auf die Verwendung unterschiedlicher Gefahrenschwellen. Mit der Maßgabe „tatsächlicher Anhaltspunkte einer mindestens konkretisierten Gefahr“ greift der Entwurf die Rechtsprechung auf. Dem steht die sonst eher übliche Formulierung gegenüber, die auf eine „dringende Gefahr“ bezogen ist. Sie wird in § 7 Abs. 1 HVSG verwendet oder etwa auch im § 15c HSOG.

Theoretisch lassen sich diese Unterschiede handhaben und begründen – vor allem der zeitliche Aspekt der „dringenden Gefahr“. Der Sache nach liegt aber wohl die Vermutung nahe, dass der Entwurf mit der Übernahme des Begriffs der Rechtsprechung des BVerfG – verständlicherweise – auf „Nummer sicher gehen“ will. Dadurch wird die Komplexität der Eingriffsschwellen noch weiter vorangetrieben, die im Einzelfall zwar ihre gute grundrechtsfreundliche Berechtigung hat, im Blick auf das Gesamtsystem der Gefahrbegriffe aber kontraproduktive Wirkung haben könnte. Darin liegt freilich auch das grundlegendere Problem der immer weiteren Konstitutionalisierung des Polizei- und Sicherheitsrechts, das hier nicht zu diskutieren ist.

3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gem. § 2 Abs. 1 und § 19 HVSG

Die bisherigen Vorschriften enthalten weder in § 19 noch in § 2 Abs. 1 HVSG eine Ermächtigung zur Information der Öffentlichkeit. Die Bedenken des in der Begründung zitierten Beschlusses des VG Wiesbaden überzeugen sowohl im Blick auf den begrenzten Inhalt des § 19 HVSG wie hinsichtlich der Aufgabenzuweisungsnorm des § 2 Abs. 1 HVSG.¹⁸ Zutreffend war davon auszugehen, dass eine dem § 16 BVerfSchG entsprechende Norm, die unter bestimmten Voraussetzungen allgemein die Befugnis zur Öffentlichkeitsinformation, verleiht, im HVSG fehlt.

Der Gesetzgeber kommt dem nun nach mit § 19 Abs. 2 HVSG-E:

Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium und das Landesamt informieren die Öffentlichkeit zum Zweck der Aufklärung über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und das Allgemeininteresse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Das BVerfG hat in zwei Entscheidungen klargestellt, dass für eine Verdachtsberichterstattung im Verfassungsschutzbericht „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und

¹⁸ VG Wiesbaden (6. Kammer), Beschluss vom 14.11.2023 – 6 L 1166/22.WI.



Tätigkeiten vorliegen müssen.¹⁹ Die neue Ermächtigung in § 19 Abs. 2 HVSG fordert eben solche hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte, sodass von der Verfassungsmäßigkeit der Norm auszugehen ist.

Dies gilt insbesondere auch im Blick auf die Information der Öffentlichkeit über Parteien, obschon dies in einer maßgeblichen auf Parteien basierenden parlamentarischen Demokratie höchste Wachsamkeit im Blick auf die Rechtfertigung solcher Öffentlichkeitsinformation erfordert. Wie das VG Wiesbaden zutreffend ausführt, greift, „[d]ie Bekanntgabe der Einordnung und Beobachtung der Antragstellerin als Verdachtsfall [...] in den Schutzbereich der Antragstellerin als Personenmehrheit zustehenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 i. V. mit Art. 19 Abs. 3 GG ein, weil die Veröffentlichung geeignet sein kann, deren Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen.“

Zugleich greift dies „in den Schutzbereich des Art. 3 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ein, der den Parteien das Recht vermittelt, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen.“²⁰

Soweit dies unstrittig ist, stellt sich die Frage, nach der Rechtfertigung im Sinne praktischer Konkordanz. Anders als deutlich laxere Informationsvorschriften, z.B. in Sachsen, bei denen die höhere Veröffentlichungs- bzw. Eingriffsschwelle erst durch Auslegung gefunden werden muss,²¹ enthält etwa § 16 BVerfSchG und nun auch § 19 Abs. 2 HVSG-E schon die höhere Stufe „hinreichend gewichtiger tatsächlicher Anhaltspunkte“.

Der Rechtsprechung des BVerwG ist zu entnehmen, dass diese Maßstäbe grundrechtssensibel und verfassungskonform angewendet werden können.²² Der Begriff des tatsächlichen Anhaltspunkts ist dabei deutlich von der bloßen Vermutung zu unterscheiden.

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01, Rn. 67 f.; BVerfG, Beschl. vom 20.02.2013 – 2 BvE 11/12, juris Rn. 24.

²⁰ VG Wiesbaden Beschl. v. 14.11.2023 – 6 L 1166/22, BeckRS 2023, 42367 Rn. 197, beck-online.

²¹ OVG Bautzen (3. Senat), Beschluss vom 24.06.2025 – 3 A 577/24, Rn. 12.

²² BVerwG (6. Senat), Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 21.24, Rn. 11: „Mit diesen Ausführungen werden grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen nicht aufgezeigt. Nach der zutreffenden Rechtsauffassung des Berufungsurteils findet sich die Befugnisnorm für eine öffentliche Berichterstattung des BfV in § 16 Abs. 1 BVerfSchG. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit ist dem BfV bereits dann gestattet, wenn hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen. Das BfV ist damit zur Verdachtsberichterstattung befugt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20. April 2015, BT-Drs. 18/4654 S. 32). Demgegenüber beschreibt § 16 Abs. 1 BVerfSchG keine abgestuften Schwellen für eine Berichterstattung über bestimmte Grade der Verdichtung eines solchen Verdachts bis hin zu der Einschätzung, es liege eine gesichert extremistische Bestrebung vor. Kann von der Befugnis des § 16 Abs. 1 BVerfSchG Gebrauch gemacht werden, so hat sich der Inhalt der dann grundsätzlich statthafter Berichterstattung des BfV vielmehr an der für staatliches Informationshandeln allgemein gültigen Vorgabe zu orientieren, dass nur inhaltlich Zutreffendes und in sachlicher Form berichtet werden darf (vgl. dazu allgemein BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558 und 1428/91 – BVerfGE 105, 279 [295] und BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2022 – 6 C 11.20 – BVerwGE 176, 19 Rn. 31 m. w. N.). Berichtet das BfV über seine interne Einstufung einer Organisation als „gesichert extremistisch“, so müssen die gesammelten Erkenntnisse den Schluss rechtfertigen, dass das Beobachtungsobjekt tatsächlich Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Im Übrigen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Maßstab für die Entscheidung, in welcher Art und Weise berichtet werden darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01 – BVerfGE 113, 63 [84]). Anhand dieser in der Rechtsprechung herausgebildeten allgemeinen Maßgaben hat das Berufungsgericht die Rechtmäßigkeit der Verlautbarungen des BfV beurteilt (UA S. 84 und 86). Die Beschwerde zeigt nicht auf, dass hier ein weitergehender grundsätzlicher Klärungsbedarf bestünde.“



Die Grundlage der Veröffentlichung müssen „konkrete und in einem gewissen Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht“ bilden.²³

Man muss sich dabei aber klar machen, dass es sich trotz dieser Schwelle immer noch um „Verdachtsberichterstattung“ handelt, durch die die Exekutive final oder mittelbar auf den politischen Wettbewerb Einfluss nimmt. Aber auch dieses Problem hat das BVerwG intensiv diskutiert und insbesondere Maßstäbe geliefert, die die Berücksichtigung des Umstandes ermöglichen, dass sich in diesem Verdachtsstadium Meinungen bilden und geäußert werden, hier sich also gleichermaßen geschützte wie demokratietheoretisch bedeutsame Vorgänge abspielen.²⁴

Das hat zur wichtigen Konsequenz, dass auch im Verdachtsstadium „nur solche Äußerungen als Beleg herangezogen werden [können], die nach der Auslegung durch das Tatsachengericht Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen“²⁵.

Explizite bundesverfassungsgerichtliche Maßstäbe gibt es zu dieser speziellen Frage bezüglich Parteien – soweit ersichtlich – nicht. Lediglich im Falle der Nennung einer Studentenverbindung im Verfassungsschutzbericht hat das BVerfG klargestellt, dass auch die Verfassungsschutzbehörden an Sachlichkeit und weltanschauliche Neutralität gebunden sind.²⁶ Die Berichterstattung ist auf Aktivitäten begrenzt, die eine „aktiv-kämpferische Haltung indizieren und letztlich auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind.“²⁷ Der Verfassungsschutz darf zwar aus Meinungsäußerungen Schlüsse ziehen, gegen eine Vereinigung aber erst vorgehen, wenn sich in diesen Äußerungen Bestrebungen manifestieren, die Grundordnung zu beseitigen.²⁸ Eine Nennung im Verfassungsschutzbericht ist „unverhältnismäßig, wenn nur vereinzelte oder wenig belastbare Erkenntnisse vorlägen.“²⁹

Auf Landesebene hat sich das Verfassungsgericht Brandenburg zur Zulässigkeit der Verdachtsberichterstattung im Verfassungsschutzbericht bezüglich Parteien geäußert.³⁰ Demnach schützt Art. 21 Abs. 2, 4 GG die Parteien zwar vor einem Verbot durch die Exekutive, doch schließt dies nicht andere Maßnahmen ein, die sich auf die

²³ OVG Bautzen (3. Senat), Beschluss vom 24.06.2025 – 3 A 577/24, Rn. 9.

²⁴ BVerwG (6. Senat), Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 21.24, Rn. 16 ff., 23 ff.

²⁵ BVerwG (6. Senat), Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 21.24, Ls. 3 u. Rn. 23 ff.

²⁶ BVerfG; Beschl. v. 31.5.2022 – 1 BvR 98/21, Rn. 16.

²⁷ BVerfG; Beschl. v. 31.5.2022 – 1 BvR 98/21, Rn. 16.

²⁸ BVerfG; Beschl. v. 31.5.2022 – 1 BvR 98/21, Rn. 16.

²⁹ BVerfG; Beschl. v. 31.5.2022 – 1 BvR 98/21, Rn. 16.

³⁰ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20.



Verfassungsfeindlichkeit einer politischen Partei beziehen.³¹ Die Zulässigkeit einer Ermächtigung zur Verdachtsberichterstattung richte sich nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.³² Der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sei legitimer Zweck einer solchen Ermächtigung.³³ Die Parteien müssen sich im Rahmen im Rahmen ihrer Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, der öffentlichen Auseinandersetzung stellen.³⁴ Teil dessen sei die Einstufung von Äußerungen einer Partei – insofern entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG³⁵ – als verfassungswidrig, dem sich die betroffene Partei im Meinungskampf entgegenstellen müsse.³⁶ Zur Neutralität des Verfassungsschutzes ist das Verfassungsgericht Brandenburg der Auffassung, dass ein anderer – insoweit niedrigerer – Maßstab gelte als für Regierungsangehörige.³⁷ Der Verfassungsschutz sei kein politischer Mitbewerber, weshalb dessen Öffentlichkeitsarbeit einen anderen Zweck verfolge.³⁸ Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes sei „gerade Teil seiner spezifischen Aufgabenerfüllung und dient wie dargestellt dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“³⁹ Dennoch seien enge Voraussetzungen für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht erforderlich. So müssen „zwingend konkrete Umstände den Verdacht eines verfassungsfeindlichen Verhaltens rechtfertigen“ und „die Maßnahme durch die Schwere des Verdachts, die Dichte und Qualität der tatsächlichen Anhaltspunkte und/oder die Intensität der Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung gerechtfertigt“ sein.⁴⁰ Die Ermächtigung der Verfassungsschutzbehörde zur Verdachtsberichterstattung sei auch mit der Meinungsfreiheit vereinbar, da es sich um ein allgemeines Gesetz handle.⁴¹

Verschiedentlich haben schon die Verwaltungsgerichte bei der Nennung von Parteien im Verfassungsschutzbericht Stellung beziehen müssen. Bei der Bewertung der Äußerungen der Parteien haben die Gerichte auch unter Verweis auf das BVerfG nicht bloß einzelne Äußerungen betrachtet, sondern eine Gesamtbetrachtung vieler Einzeläußerungen

³¹ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 63.

³² VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 70.

³³ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 72 f.

³⁴ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 86.

³⁵ BVerfG, Beschl. vom 20.02.2013 – 2 BvE 11/12, juris Rn. 21.

³⁶ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 86.

³⁷ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 87.

³⁸ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 88.

³⁹ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 88.

⁴⁰ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 94 f.

⁴¹ VerfG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2022 – 94/20, juris Rn. 120 f.



vorgenommen.⁴² Um einer Partei Meinungsäußerungen zuzurechnen, sei erforderlich, dass die entsprechenden Meinungsäußerungen nicht nur vereinzelt erfolgen, sondern „auf eine Art und Weise erfolgen, die die Befürchtung greifbar macht, dass Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung auch tatsächlich außer Kraft gesetzt werden sollen.“⁴³ Auch die Verwaltungsgerichte sehen es als Ausdruck des Prinzips der wehrhaften Demokratie an, dass die Veröffentlichung von Parteien als Verdachtsfällen in den Verfassungsschutzberichten zulässig ist.⁴⁴ Ermächtigungen zur Veröffentlichung der Verfassungsschutzberichte seien auch allgemeine Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG.⁴⁵

Die Maßstäbe des BVerwG bewegen sich daher grundsätzlich auf einer Linie mit der bisherigen Rechtsprechung zur Verdachtsberichterstattung. Eine weitere Anreicherung der Eingriffsgrundlage mit diesen richterlichen Maßstäben in Gesetzesform ist nicht geboten, denn letztlich geht es um verfassungskonforme Auslegung im Einzelfall einerseits und um Tatsachenwürdigung andererseits.

4. Höchstspeicherungsdauer gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 HVSG

Die bisherige Regelung zur Maximalspeicherungsdauer personenbezogener Daten bei Minderjährigen soll erhöht werden. Bislang lag die Maximalspeicherungsdauer bei fünf Jahren; nun soll eine Ausnahme in entsprechender Anwendung der Regelung für volljährige Personen (§ 16 Abs. 7 Satz 2 HVSG) eingeführt werden.

(4) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über eine minderjährige Person sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen, oder die Behördenleitung im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung trifft. Nicht erforderliche Daten sind zu löschen.

An dieser Regelung sticht hervor, dass sie anders als bei der ersten Variante des zweiten Halbsatzes nicht eigens mit einem Kriterium versehen ist, das die Voraussetzungen der weiteren Speicherung näher definiert. Zwar trifft zu, dass mit der expliziten Ausnahmesituation und dem generellen Ermessen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungskonform Berücksichtigung finden kann. Während am praktischen Bedarf und am legitimen Zweck einer solchen Regelung kein Zweifel besteht, stellt sich jedoch die Frage, ob sie den Besonderheiten und der Schutzbedürftigkeit minderjähriger Betroffener gerecht wird. Eine Fortdauer der Speicherung dürfte als besondere Härte zu sehen sein, die nicht einfach

⁴² Vgl. VGH Bayern, Beschl. vom 14.09.2023 – 10 CE 23.796, BeckRS 2023, Rn. 136; VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023 – 1 K 167/23, juris Rn. 202.

⁴³ VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023 – 1 K 167/23, juris Rn. 59; vgl. VG München, Beschl. vom 17.04.2023 – M 30 E 22.4913 -, juris Rn. 64.

⁴⁴ VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 06.11.2024 – 1 S 1798/23, juris Rn. 94; VGH Bayern, Beschl. vom 14.09.2023 – 10 CE 23.796, BeckRS 2023, Rn. 84; vgl. auch VG Stuttgart, Beschl. vom 06.11.2023 – 1 K 167/23, juris Rn. 254.

⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 31.5.2022 – 1 BvR 98/21, Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 06.11.2024 – 1 S 1798/23, juris Rn. 99.



in Analogie zum § 16 Abs. 7 Satz 2 HVSG gesehen werden. Auch der zu begrüßende Behördenleitervorbehalt löst das Problem nicht.

Vielmehr liegt hier ein Musterfall des Anliegens der Wesentlichkeitslehre. D.h. der Gesetzgeber ist gefordert, die Schwelle einer weiteren Speicherung näher zu bestimmen und nicht alleine der Behörde zu überlassen.

III. Art. 2: Folgeänderungen in § 3 VerfassungsschutzkontrollG

Die Aufnahme der Online-Überwachung in § 7a HVSG-E ist konsequenterweise geboten. Gleiches gilt für die Berichterstattung der Kontrollkommission gegenüber dem Landtag gem. § 6 Verfassungsschutzkontrollgesetz.

IV. Art. 3: Erfüllung des Zitiergebots im HVersFG

Mit dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 6.3.2025 wurde die Bedeutung des Zitiergebots nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Hs. 2 HV geklärt und folglich ein Defizit des HVersFG bei ausgestaltenden Gesetzen, wie dies typologisch für die Eigentumsfreiheit der Fall ist, festgestellt.

Der Gesetzgeber kommt mit der Erfassung der Eigentumsgarantie gem. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 HV dem nach.

Der förmliche Neuerlass ist im Lichte der Warnfunktion und der Geltungsbefristung des genannten Urteils geboten.

V. Art. 4 und Art. 5: Zitiergebot und Inkrafttreten

Entsprechend wird mit Art. 4 dem Zitiergebot Genüge getan.



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Vorsitzender
des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Referent/in Fr. Ibrisagic/Hr. Dietz
Abteilung 2.1
Unser Zeichen Ibr/T.D./jg

Telefon 06108 6001-61 /-41
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 25.08.2025

Vorab per E-Mail: h.dransmann@ltg.hessen.de sowie c.kehrein@ltg.hessen.de

Gesetzesentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften - Drucks. 21/2376 –

Sehr geehrter Herr Hering,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften – Drucks. 21/2376 – bedanken.

Die beabsichtigten Änderungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) und des Verfassungsschutzkontrollgesetzes berühren nicht unmittelbar die Interessen der Mitglieder des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, sodass hierzu von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Die vorgesehenen Änderungen im Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) werden vor dem Hintergrund der notwendigen Neuregelung und zur Klarstellung begrüßt.

Auf die Teilnahme an der mündlichen Anhörung wird dankend verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.**
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaf

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler